



Gemeinsam leben Hessen (e.V.)

c/o elternbund hessen · Oeder Weg 56 · 60318 Frankfurt

Beitragsordnung des Vereins Gemeinsam leben Hessen e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie ggf. Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden jeweils am letzten Bankarbeitstag im Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags Klasse:	- Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
-01	Einzelpersonen	Euro 60,--
-02	Familienmitgliedschaften (ab 2 Personen, zur Familie gehören das Ehepaar und deren Kinder)	Euro 75,--
-03	juristische Personen	Euro 100,--
-04	Harz IV und Sozialhilfeempfänger	Euro 10,--
-05	Ehrenmitglieder	frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Die ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 muss beantragt werden, die entsprechenden Nachweise sind dem Vorstand vorzulegen.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils am letzten Bankarbeitstag im Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Für Mitglieder in der Beitragsklasse 04 gelten Absprachen je Einzelfall. Hier kann auch eine Ratenzahlung des Beitrags vereinbart werden. Die Festlegungen hierzu trifft der Vorstand. Für das Gründungsjahr wird der Beitrag eingezogen, sobald die Gründungsformalitäten erledigt sind und ein Vereinskonto errichtet wurde.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum letzten Bankarbeitstag im Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Die Nichtteilnahme am Einzugsverfahren muss vom Vorstand genehmigt werden.
6. Bei Mahnungen werden keine Mahngebühren erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig wird der Jahresbeitrag zu 100% fällig. Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 30. November eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Vereinskonto

Bank: GLS Bank

BLZ: 430 609 67

BIC: GENO DE M1 GLS

Konto: 60 2900 3800

IBAN: DE 22430609676029003800

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Frankfurt, den 14.03.2015